

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und
Zahlungsbedingungen der Firmen
geba Kunststoffcompounds GmbH
geba Kunststofftechnik GmbH & Co. KG**

I. Geltungsbereich

1. Die Bedingungen der geba Kunststoffcompounds GmbH, nachfolgend Lieferant genannt, gelten gegenüber allen Kunden, nachfolgend Besteller genannt.

II. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zu Grunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, gelten die Bedingungen des Lieferanten.
2. Werden in unserem Angebot oder in unserer Verkaufsbestätigung Klauseln der Incoterms genannt, so gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts bei Verträgen mit Auslandsbestellern ist ausgeschlossen.

III. Vertragsabschluss- und Inhalt

1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.
2. Der Besteller ist an erteilte Aufträge gebunden.
3. Für Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Ergänzend gelten diese Bedingungen.

IV. Preis und Zahlung

1. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, gelten die Preise des Lieferanten ab Werk einschließlich Verpackung und Verladung im Werk, jedoch ausschließlich aller Nebenspesen.
2. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung hinzu.
3. Wenn sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mindestens zwei Monaten nach Abschluss des Vertrages die Herstellungskosten nachweisbar erheblich ändern (insbesondere durch erhebliche Steigerung oder Senkung der Preise für Rohstoffe oder Zulieferteile, der Lohnkosten oder öffentlichen Abgaben) ist der Lieferant berechtigt, seine Preise entsprechend zu ändern.
4. Der Kaufpreis ist zahlbar „netto Kasse“ und fällig bei Lieferung.
5. Die Forderungen des Lieferanten sind ab 14 Tage nach Fälligkeit (Tag des Zugangs der Rechnung, aber nicht vor dem Tag der Verladung) mit einem Zinssatz von 8% p.a. zu verzinsen.
6. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen, noch offene Lieferungen zurückhalten oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche Forderungen des Lieferanten aus der gesamten Geschäftsverbindung fällig, soweit ihnen keine sonstige Einrede des Bestellers entgegensteht. Alsdann ist der Lieferant auch befugt, Vorkasse zu verlangen.
8. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerungen

1. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese wenigstens 25 % der Bestellmenge ausmachen.
4. Liefertermine sind nur dann Fixtermine, wenn diese ausdrücklich als solche vereinbart werden.
5. Ist als Liefertermin "prompt" vereinbart, so beträgt die Lieferfrist 14 Kalendertage
6. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.
7. Minder- oder Mehrmengen bis zur Höhe von 10% der Gesamtlieferung begründen keinen Schadensersatzanspruch. Mehrmengen hat der Besteller zum vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.
8. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Dies gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.
9. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
10. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
11. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen, sofern nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten zwingend gehaftet wird.
12. Unsere Waren sind - soweit nicht anders vereinbart - zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Bestellers bestimmt. Bei Zuwiderhandlung entfällt jegliche Haftung des Lieferanten.

VI .Beschaffenheit der Ware/ Muster / Technische Beratung / Verwendungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unserer Produktspezifikation (Datenblätter). Soweit wir Produkte anderer Hersteller vertreiben, gilt jeweils die Produktspezifikation des Herstellers (Datenblätter).
2. Die von uns zur Verfügung gestellten Muster sowie unsere technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und befreien den Käufer nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung.
3. Die anwendungstechnische Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Verarbeitung auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz zu überprüfen. Der Käufer ist allein verantwortlich für Einsatz, Verwendung und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware sowie für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsbestimmungen.
4. Soweit wir nicht nach Prüfung unserer Risiken im Einzelfall vorbehaltlich der Beachtung aller anwendbaren Vorschriften schriftlich vorab etwas anderes vereinbart haben, gelten folgende Verwendungsbeschränkungen bzw. -verbote: Die von uns verkauften und/oder gelieferten Produkte sind nicht bestimmt (i) für die Herstellung von Medizinprodukten der Risikoklasse III gemäß der EU-Richtlinie 93/42/EWG, (ii) für Implantate, die länger als 30 Tage im Körper verbleiben, (dauerhafte Implantate) – gleichgültig unter welche Risikoklasse diese fallen -, (iii) für Medizinprodukte, die lebenserhaltende Wirkung haben, (iv) für die Verwendung zur Herstellung von Waffen oder anderen Gegenständen, die dazu dienen, Menschen zu töten oder zu verletzen, und (v) für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge, es sei denn, die Lieferung erfolgt zur Herstellung von Produkten, die für den Innenausbau von Luftfahrzeugen verwendet werden.

VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferanten verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. .
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

VII. Versand und Versicherung

1. Der Lieferant stellt Nebenkosten gesondert in Rechnung. Für Verpackungsmaterialien berechnet der Lieferant angemessene Preise. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.
2. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, versendet der Lieferant die Ware auf Rechnung des Bestellers. Wünscht der Besteller eine bestimmte Art der Versendung, muss er die entsprechende Weisung rechtzeitig zuvor erteilen.
3. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt Besteller.
4. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung gegen die von ihm bezeichneten Risiken auf seine Kosten versichert. Der Lieferant ist berechtigt, auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abzuschließen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen die Versicherung im Schadensfall an den Lieferanten ab. Der Besteller ist verpflichtet, alles zu tun, um den Versicherungsanspruch zu erhalten, insbesondere der Versicherung und dem Lieferanten die notwendigen Anzeigen und Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln.

VIII. Urheberrecht und Eigentum an Unterlagen

1. Der Lieferant behält sich seine Urheberrechte, auch nach Vertragserfüllung vor. Seine Unterlagen (Zeichnungen, Erklärungen, Kostenvoranschläge, Rezepturen usw.) –auch in elektronischer Form– dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie müssen dem Lieferanten auf sein Verlangen hin zurückgegeben werden und bleiben sein Eigentum.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Lieferanten gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung sein Eigentum.
2. Das Eigentum des Lieferanten erlischt also nicht, wenn der Besteller den Kaufpreis der Vorbehaltsware gezahlt hat, sondern erst, wenn er alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat, insbesondere einen Saldoausgleich herbeigeführt hat.
3. Der Lieferant ist berechtigt, solange seine Forderungen nicht vollständig beglichen sind, den Liefergegenstand zum Neuwert auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wenn der Lieferant vom Vertrag zurücktritt, ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Lieferant ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
6. Falls der Besteller den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
8. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.
9. Eine anderweitige Abtretung, auch im Rahmen eines Factoring-Geschäftes, ist unzulässig.

10. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
11. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

X. Mängelhaftung

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach den handelsrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Rügt der Besteller einen Mangel nicht innerhalb von einem Werktag oder verarbeitet er das Produkt des Lieferanten, gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Eine Rüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Annahme weiterer Lieferungen zu verweigern.
3. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Käufers zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt.
4. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu wählen.
5. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge des Bestellers wird der Lieferant alle mangelhaften Teile nach seiner Wahl aus-/nachbessern oder ersetzen. Ersetzte Teile sind an den Lieferanten zurückzugeben. Wenn eine Ausbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder sich über eine angemessene Frist hinaus verzögert oder aus sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Gründen fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
6. Im Übrigen leistet der Lieferant für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüchen, Gewähr wie folgt:
7. Nach Wahl des Lieferanten sind Lieferungen unentgeltlich nachzubessern oder neu auszuführen, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Anlieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
8. Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferanten nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr verhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
9. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, entfällt die Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
10. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass das Produkt frei von Patenten oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist.
11. Bei Ware, die vereinbarungsgemäß als Nicht-Typgerechte-Ware (NT-Ware), Sekundaware, Regenerat oder ähnlich verkauft worden ist, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte wegen eines Sachmangels zu.

XI. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – aus welchen Gründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln seiner Organe oder seiner leitenden Angestellten,
 - bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der Lieferant garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Haftungsbeschränkung bei Lohnarbeiten

Die vertragliche Haftung des Lieferanten im Fall von Lohnarbeiten ist für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt sind, auf den dreifachen Werklohn beschränkt.
4. Der Besteller ist nachweispflichtig dafür, dass ein eingetretener Mangel nicht auf dem von ihm beigegebenen Material beruht.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 6 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Der Besteller darf Forderungen und sonstige Vertragsrechte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte abtreten.
3. Gerichtsstand ist das für den Firmensitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.